

**Satzung der Stadt Hennigsdorf
zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Träger der freien
Wohlfahrtspflege, der gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen und
Organisationen**

BV 0012 / 2000

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO vom 15.10.1993 – hat die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 8.3.2000 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Förderzweck**

Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen zur Projektförderung an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, an gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Organisationen, die Gemeinwesenarbeit leisten. Sie würdigt und erkennt damit die Bedeutung der Gemeinwesenarbeit an. Ausgeschlossen von der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die gemäß anderer städtischer Satzungen förderfähig sind. Arbeitsmarktpolitisch geförderte Aktivitäten sowie von der Stadt an freie Träger übertragene Aufgaben sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Förderung nach dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bereits gewährte Förderungen leiten keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Hennigsdorf fördert nur Maßnahmen, an denen sie ein erhebliches Interesse hat. Insbesondere sind dies Aktivitäten, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung der Gemeinwesenarbeit dienen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass mindestens 60 von Hundert der Förderung im Interesse der Hennigsdorfer Bürger liegt. Bewilligungsvoraussetzung für Träger die bereits gefördert wurden ist, dass der Verwendungsnachweis aus früheren Zuwendungen vorliegt und von der Stadtverwaltung als ordnungsgemäß anerkannt wurde. Gefördert werden nur angemessene Sachkosten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**§ 3
Art und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung hat nach dem Grundsatz der Anteilfinanzierung zu erfolgen. Der Höchstförderbetrag darf je Kalenderjahr und Antragsteller 30 von Hundert der zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung in den Erläuterungen zum HH - Titel nach dieser Satzung nicht überschritten werden. Die Höhe der Zuwendung für ein Einzelprojekt im Sinne dieser Satzung beträgt maximal 50 von Hundert der anerkannt förderfähigen Sachkosten. Als förderfähige Sachkosten gelten alle Kosten die zur Durchführung des beantragten Projektes notwendig sind, auch Honorare und Gratifikationen externer Anbieter. Verpflegungskosten und Personalkosten sind nicht förderfähig.

**§ 4
Verfahren**

Antragstellung:

Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn schriftlich mittels Formblatt bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Träger stellt den Antrag (Anlage 1) unter Angabe eines Finanzierungsplanes sowie einer Kurzbeschreibung des Vorhabens. Er erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

Antragsentscheidung / Mittelbewilligung:

Die Bewilligung erfolgt durch die Stadtverwaltung auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2) und einen Verwendungsnachweis (Anlage 4). Er unterzeichnet das Empfangsbekenntnis (Anlage 3). Die Ablehnung wird durch eine schriftliche Mitteilung der Stadtverwaltung angezeigt.

Nachweis der Mittelverwendung:

Der Verwendungsnachweis ist der Stadtverwaltung mit einer Übersicht über die förderfähigen Kosten des Projektes, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Beizufügen sind Belegoriginale der förderfähigen Sachkosten, die nach Bearbeitung dem Antragsteller zurückgegeben werden.

Rückforderung:

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadtverwaltung ändert, die Finanzierung des Projektes nicht mehr gesichert ist, die Durchführung des Projektes aufgegeben oder zurückgestellt wird oder der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Förderung von Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie gemeinnützigen und freien Einrichtungen bzw. Organisationen vom 1.1.1997 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 09.03.2000

gez.
Schulz
Bürgermeister

gez.
Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2000 beschlossene Satzung der Stadt Hennigsdorf zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen und Organisationen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, den 14.03.2000

gez. Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt **Nr. 3/00** am 20.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.